

Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter

Herausgeber: Akademia Olten

Band: 39 (1981)

Artikel: Oltens Rolle im Bauernkrieg

Autor: Meyer, Erich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-659029>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oltens Rolle im Bauernkrieg

Der Gang der Ereignisse ist bekannt. In der ersten Hälfte des Jahres 1653 erhoben sich die Entlebucher, dann auch die Emmentaler und die Baselbieter Bauern gegen ihre Obrigkeit. Auf die Wirtschaftskonjunktur während des Dreissigjährigen Krieges war eine scharfe Depression gefolgt, die mit ihrem Zerfall der Korn- und Weinpreise schwer auf die bäuerlichen Einkommen drückte. Ungeschickte Massnahmen der Regierungen, namentlich die überstürzten Münzabwertungen Berns und Luzerns, brachten dann das Fass zum Überlaufen. Rasch griff die Unruhe auch auf die solothurnische Landschaft über, namentlich im unteren Kantonsgebiet. Überall erhob das Landvolk ähnliche Forderungen, um sich in seiner bedrängten Lage etwas Luft zu verschaffen. Es forderte die Abschaffung des Trattengelds, einer auf dem Verkauf von Vieh erhobenen Abgabe, und die Wiedereinführung des freien Salzkaufs wie auch der früheren, tiefer angesetzten Zinsabgaben, Taxen und Bussen. Man strebte also keine Neuerungen an, verlangte vielmehr die Wiederherstellung der alten Ordnung. Der Grundzug der Bewegung war durchaus konservativ. Von allem Anfang an nahm Olten starke Anteil an dem Geschehen; ja, es wurde rasch zu einem Zentrum der Empörung. Seine Lage zwischen Berner Aargau und Baselbiet, zwischen Gäu und Niederaamt liess es zur eigentlichen Drehscheibe der Erhebung werden. Besondere Sympathien brachten Oltens Bürger den rebellierenden Nachbarstädtchen entgegen. Solothurnische Milizen, die auf Berns Begehr nach Aarburg marschieren sollten, wo heller Aufruhr herrschte, wurden von den Oltnern erfolgreich überredet, sich diesem Befehl zu widersetzen. Einige Tage darauf, Ende März, kam es zu einer eigentlichen Verbrüderung der beiden Städte. Aarburger und Oltner vereinigten sich in der Klos und zogen dann, Arm in Arm, durch die Stadt zur Hagmatte; in der Folge drangen sie bis vor die Tore Aaraus und zwangen die dort aufmarschierten Basler Truppen zum Abzug. Als Mitte April ein Hilfegesuch aus Willisau einlief, versammelte sich in Olten

eine neue Landsgemeinde, die zwar eine bewaffnete Erhebung ablehnte, aber gleichzeitig Adam Zeltner zum Hauptmann des Solothurner Landvolks ausrief. Mehrmals wurden eidgenössische Schreiben abgefangen und geöffnet, Abgesandte der Obrigkeit aber mit trotzigen Worten empfangen. All diese Aktionen mussten in der Residenz höchstes Missfallen erregen, und man beschloss, sich der «Frechheiten» der Oltner zu gegebener Zeit zu erinnern.

Damit erhebt sich die Frage, was die Oltner zu ihrem rebellischen Tun veranlasste. Handelten sie einfach aus denselben Motiven wie das benachbarte Landvolk? Schon ihre deutliche Solidarisierung mit benachbarten Landstädtchen scheint noch auf andere Beweggründe zu deuten. Und in der Tat, neben wirtschaftlichen Anliegen, wie sie auch die Bauern vertraten – Abschaffung des Trattengelds, freier Salzkauf – erhob Olten seine eigenen, politisch motivierten Forderungen. Man verlangte von der Regierung das Recht zur Wahl von Weibel und Sigrist sowie die Mitbestimmung bei Bürgeraufnahmen. Vor allen Dingen aber sollten die Gnädigen Herren in Solothurn «ein burgerschafft bey ihren alten freyheiten lassen verbleiben» und sie bei ihren Briefen und Siegeln schützen und schirmen. Unüberhörbar klang daraus die Klage über die Missachtung altverbrieften Rechts.

Seit Olten in solothurnischen Besitz übergegangen war, hatte es Stück um Stück seiner überlieferten Privilegien eingebüßt. Noch im 15. Jahrhundert hatte es die Blutgerichtsbarkeit, dann das Schultheissenwahlrecht verloren. Und als Solothurn im Jahre 1532 das Städtchen durch Kauf endgültig erwarb, entzog es ihm auch das eigene Siegel und wenig später die Steuerfreiheit. Der Solothurner Rat folgte damit dem Zuge der Zeit, der ganz allgemein auf eine Straffung und Zentralisierung der Staatsgewalt zielte. Er tat dies um so mehr, als er in Anbetracht seines beschränkten Herrschaftsgebietes keine zu deutlichen Selbständigkeitserungen seiner «Untertanen» in Kauf nehmen wollte. Bern leistete sich gegenüber seinen Landstädten mehr Grosszü-

igkeit. Je mehr sich die Oltner in ihrem alten froburgischen Stadtrecht beschnitten sahen, um so eifriger trachteten sie darnach, was ihnen davon noch verblieb zu bewahren. Das war um so dringlicher, als sich Solothurn eben anschickte, sich ein neues Stadtrecht zu geben, das dann auch für die Landschaft Geltung haben sollte. Bereits erklang das bedrohliche Wort, man wolle den Oltner im Falle weiterer Unbotmäßigkeit «ein Loch in ihre Freiheit stechen». Daraufhin ordnete das alarmierte Städtchen 1592 eine Gesandschaft ab, welche die Regierung um Bestätigung des Stadtrechtsmodells ersuchte, was sie auch wirklich erreichte. Da aber Solothurn bald zu neuen Versuchen ansetzte, das Landstädtchen in seinen Rechten zu beschneiden, musste der Unwille in der hiesigen Bürgerschaft steigen. Der von der Regierung eingesetzte Schultheiss – ein Solothurner Patrizier – vermochte da wenig auszurichten; ihm fehlte es ja oft am Verständnis für die berechtigten Anliegen des Städtchens, dem er vorzustehen hatte. Gerade der zur Zeit des Bauernkrieges amtierende Schultheiss entfachte durch seine unbedachten, herablassenden Reden den Zorn der Oltner. Dass sie sich daher bei Ausbruch der Bauernirren sofort und entschieden auf die Seite der Landleute stellten, war das letzte, verzweifelte Aufbäumen des Willens zur Selbstbehauptung.

Wie sehr die Empörung Oltens politische Züge trug, ergibt sich schon aus der Beteiligung öffentlicher Amtsträger. Der höchste Vertreter der Bürgerschaft, Statthalter Ulrich Schmid, der in Vertretung des Schultheissen dem Rat vorstand, nahm an der Bewegung aktiven Anteil, wenn auch anscheinend mit einiger Zurückhaltung. Um so stärker taten sich der Zollner Klaus Zeltner und der Weibel Kandel hervor, die wir stets in vorderster Reihe finden; dabei waren sie beide der Obrigkeit durch einen besondern Treueid verpflichtet! Getragen wurde die Erhebung von der selbstbewussten gewerblichen Oberschicht des Städtchens. Da begannen uns zu allererst die Wirte. Bei ihnen kehrten die zahlreichen Durchreisenden ein und brachten Kunde von dem,

was draussen geschah; ihre Gaststuben wurden zu Nachrichtenzentren und Gebrüchtebörsen. Eine führende Rolle spielten der Mond-Wirt Hans Jakob von Arx und der Löwen-Wirt Peter Klein, obwohl bei diesem mehrmals Abgesandte der Regierung Quartier bezogen, ferner der Turm-Wirt Hans von Arx. Zu ihnen gesellte sich der Müller Urs Probst. Mit besonderem Eifer taten sich die beiden Färber Urs von Arx und Kaspar Klein, sein Stiefsohn, hervor. Dieser schwang sich in jenen bewegten Tagen zum eigentlichen Anführer der Oltner empor. Mit feuriger Rede rief er die Bürger zur Verteidigung ihrer Rechte auf. Der Wortgewandte wurde auf die verschiedenen Zusammenkünfte der Bauern abgeordnet; in der Innerschweiz fiel er wegen seiner städtischen Kleidung als einer «der berüchtigten Oltner» auf. Er beteiligte sich später auch an den Verhandlungen mit General Werdmüller in Mellingen.

Sinnfällig bekundeten die Oltner ihr politisches Selbstverständnis in diesen Wochen auch durch die Verwendung eines eigenen Siegels. Zwar hatte ihnen Solothurn dieses Recht bekanntlich längst entzogen, und bis 1798 weist keine Urkunde mehr ein oltnerisches Wahrzeichen auf. Mit Ausnahme des Jahres 1653! Es scheint, als ob man dieses Siegel jetzt neu geschaffen hätte, was sich allerdings nicht beweisen lässt. Jedenfalls verwendeten es die Oltner mehrmals in dieser stürmischen Zeit, um ihren Aufgeboten an die benachbarten Landleute den nötigen Nachdruck zu verleihen. Die spektakulärste Wirkung erreichten sie indessen mit der Besiegelung des Huttwiler Bundes. Am 14. Mai versammelten sich bekanntlich die Bauern der Orte Bern, Luzern, Basel und Solothurn zu einer grossen Landsgemeinde und schworen sich für den Fall der Not gegenseitige Hilfe. Man fertigte vier gleich gehaltene Bündniskunden aus, die man feierlich besiegelte. Neben den Siegeln von Entlebuch, Willisau, Rothenburg, Liestal und Burgdorf befindet sich auch dasjenige von Olten. Bezeichnenderweise trägt es nicht das von der Obrigkeit bevorzugte Dreitannenwappen, sondern zeigt auf einem

Dreiberg die drei Oltner Buchsbäume, Ausdruck der Zugehörigkeit zum einstigen Buchsgau. Die Umschrift lautet: SIGILLUM CASTRI OLTON («Siegel der Burg bzw. Stadt Olten»).

Mit dem Huttwiler Bund brachen die Bauern das geltende Recht; seit dem Stanser Verkommnis war es ja den Untertanen der verschiedenen Orte untersagt, sich untereinander zu verbinden. Die Regierungen zeigten sich entschlossen, der Empörung ein gewaltsames Ende zu setzen. Anfang Juni drang das Heer der Tagsatzung unter General Werdmüller ins Freiamt vor. Jene Bauern, die sich nach dem Gefecht von Wohlenschwil nicht ergaben, wurden kurz darnach bei Gisikon und Herzogenbuchsee besiegt. Was noch folgte, war das blutige Strafgericht.

Die Solothurner Regierung liess ihre bekannte Milde walten. Adam Zeltner wurde gegen ihren Willen in Zofingen zum Tode verurteilt. Sie selbst begnügte sich mit Geldstrafen, hatten doch ihre Untertanen die Waffen nicht gegen die eigene Obrigkeit gerichtet. Die Oltner freilich wurden mit besonders hohen Bussen belegt. Ihre Haupträdelshörer hatten 300 Kronen zu entrichten, was ungefähr je 25 000 heutigen Franken entsprechen dürfte! Kaspar Klein, der gar eine doppelt so hohe Summe hätte bezahlen sollen, entzog sich der Strafe, indem er mit Frau und Kindern nach dem damals österreichischen Rheinfelden floh.

Aber auch die Stadt als Ganzes musste für die Führungsrolle büßen, die sie im vergangenen Aufruhr gespielt hatte. Der Huttwiler Bund war bereits an Solothurn ausgeliefert worden, wo er durchstochen und dem Archiv übergeben wurde; dort liegt er noch heute. In der Folge beschloss die Regierung, den Oltner auch das Siegel abzunehmen, das sie zur Aufwiegelung der Untertanen und zur Bekräftigung «des bösen zu Huttwil aufgerichteten Bundes» missbraucht hätten. Mit dem Siegel musste Olten auch das Stadtrecht übergeben. Im September wurde beides nach Solothurn verbracht, wo der Stadtschreiber Franz Haffner die wichtigsten Bestimmungen des Stadtrechts durchstrich und damit als ungültig

erklärte. Olten hatte Solothurn die längst erstrebte Handhabe geliefert, «ein Loch in seine Freiheit zu stechen». Der unglückliche Ausgang der Bauernerhebung hatte über sein politisches Schicksal entschieden. Es sank zum gewöhnlichen Untertanenstädtchen herab.

Was indessen Olten nicht verlor, war die Erinnerung seiner Bürger an die einst besessenen Rechte. Als fast 150 Jahre später die Franzosen einfielen, jubelten ihnen die Oltner als Befreier zu. Und im Jahre 1800 erlangten sie die Rückgabe des alt-ehrwürdigen Stadtrechtsrodes. Olten stand an der Schwelle einer neuen Zeit. Die politische Wachheit ihrer Bürger und der wirtschaftliche Aufschwung sollten der Stadt bald über die Grenzen des Kantons hinaus zu einem Namen verhelfen.

Quellen und Literatur

Eduard Fischer (Herausgeber), Oltner Urkundenbuch, Bd. 1, Olten 1972.

Eduard Zingg, Olten im Bauernkrieg, (1879), Olten 1953.

Hugo Dietschi, Siegel und Wappen von Olten. Jahrbuch für solothurnische Geschichte 1935.

Peter Walliser, Das Stadtrecht von Olten, Olten 1951.

Erich Meyer, Solothurn und die unbotmässigen Oltner, Jurabläitter 1972.

Bruno Amiet/Hans Sigrist, Solothurnische Geschichte, Bd. 2, Solothurn 1976.

W. D. S. V. u. V. Und Kündigt dem Reichlichen H. Bas sich anno 1553 zu der Herr-
schaft Nürnberg im Entschiedt durch ein assan ad Streitigkeit entstanden wider Dr. h. Oberkeit der Stadt Nürnberg selbstem des Verfaß
das heitnre Vl. Heimre Uffatz Kreuztrossen und oesbeweissen Land Ufgeleden und bewyungen wider Dr. erich und Sigel. Darum so kantem
den Dr. h. Oberkraut auf sich dasche formellus und vorderthum und gesetzlich grosser wird lang gehalten zu verhandeln so dass es verhandelt und abgesprochen werden sollt alten missbefalnen regen

Wamen der Hoch Heiligen Dreifaltigkeit Gott Vater Sohn und Heilige

Se sendt min d'Inlanzen Echt-Worten in dijem ersten artikel Damit der ersten Endungssatz den so die Valten Eydtagessen Vogtthies vndert haben insamien
and gesetzeten istalont haben und Es salben vnd die Quarensieck salb l'mann an der Leine von der gesetzlichen Kaste vnd mordet gesetzet den 14. vnd Oberstaatsherr gehort vnd Innen vnd außen Warden vnd das Dan b'wir vnd Vndeckherr gehörte sol es b'wir alden und jenen Stadten, welch stadtens were im endt der Sustion vnd V'leinen mit den Saale geschloßt b'wir. Das zu allezeit ist die Reklamation vnd gesetzliche vnd unvergessliche. num. 2. Wallens were fulgen von Landes, alle Ingewohne Kraeys schall im Januar Februar
ist aber zedep Vogt vndt horen im Beauftragten polizey Vorbergen, dan in Land ein Oberst ange, ist Oberst Mogenburg besonner vilgen, so dass vndt vndt
sie müssen und willen der andern Kraeys angeschlossen. Das man vor konig f' Landes parts nach oder h'ngar habe, ißt unter dem R'gierung vnd Anhänger stadtens, were zu dem Land gesetzet fulgenn
und so dass erneut so Wallens war vor keinerzeit. num. 3. Wan die Vorbergen istalt und f' Landes bei heimische V'leippe vndt Landes h'ngar ist den salb Ringen



Der Huttwiler Bund
vom 14. Mai 1653.
Die durchstochene Stel-
Pergament ist deutlich
erkennbar.

*Auf die Siegel von Entlebuch und Willisau folgt an dritter Stelle von links dasjenige von Olten.
(Original im Staatsarchiv Solothurn).*